

Freiburg im Breisgau, den 4. März 1998

**Inhalt:** Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 — Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999. — Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1994 und 1995. — Schlüsselzuweisungs-Ordnung. — Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 (Haushaltsrichtlinien 1998 und 1999).

### Verordnungen des Erzbischofs

Nr. 301

#### I. Haushaltsplan und Steuerbeschlüsse des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999

##### I. 1 Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1998 und 1999

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 1997 folgende

#### Haushalts- und Steuerbeschlüsse

gefaßt:

##### § 1 Haushaltsvolumen

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Haushaltsjahre 1998 und 1999 wird in Einnahmen und Ausgaben für das Haushaltsjahr 1998 auf 758 970 000 DM und für das Haushaltsjahr 1999 auf 766 870 000 DM festgestellt.

##### § 2 Steuersatz

(1) Der Steuersatz für die einheitliche Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer (Lohnsteuer) wird für die Kalenderjahre 1998 und 1999 auf 8 v. H. der Bemessungsgrundlage, mindestens jedoch

7,20 DM/jährlich,  
1,80 DM/vierteljährlich,  
0,60 DM/monatlich,  
0,14 DM/wöchentlich,  
0,02 DM/täglich

festgesetzt.

Die Mindestbeträge sind nur zu erheben, wenn Einkommensteuer festzusetzen oder Lohnsteuer zu erheben ist.

(2) Der Hebesatz gemäß Abs. 1 Satz 1 gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Die bisher geltenden Ermäßigungen der Kirchensteuer in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer (Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 10. September 1990, BStBl. 1990 Teil I Seite 773 = Lohnsteuerkartei KiStG Karte 10) gelten auch weiterhin.

##### § 3 Kirchensteuerverteilung

(1) Das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird von der Bistumskasse des Erzbistums Freiburg verwaltet und in den Jahren 1998 und 1999 in der Weise aufgeteilt, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

(2) Der Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer wird wie folgt unterteilt:

a) 35 v. H. des Aufkommens als Anteil der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden an der einheitlichen Kirchensteuer (HHGl. 9710 und 9730) gem. der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1998 und 1999 sowie zur zentralen Finanzierung örtlicher Zwecke; die Punktequote wird für 1998 und 1999 auf je 864,- DM festgesetzt.

b) 10 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden (HHGl. 9720).

(3) Reicht der Anteil für die Schlüsselzuweisungen nach Abs. 2 Buchst. a) nicht aus, um eine Punktequote von 864,- DM sicherzustellen, so wird der Anteil durch entsprechende Entnahme aus der Sonderrücklage (Schlüsselzuweisungen) erhöht.

(4) Kann infolge eines verminderten Kirchensteueraufkommens die Punktequote von 864,- DM ohne Beeinträchtigung anderer wichtiger kirchlicher Aufgaben nicht sichergestellt werden, so wird sie im Einvernehmen mit dem Kirchensteuerausschuß mit Wirkung für das laufende Jahr berichtigt.

#### **§ 4 Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Haushaltswirtschaft wird das Erzb. Ordinariat ermächtigt, vorübergehend Kassenkredite bis zur Höhe von 50 Mio. DM aufzunehmen.

#### **§ 5 Bürgschaften**

Das Erzb. Ordinariat wird ermächtigt, namens des Erzbistums Bürgschaften bis zu einem Gesamtbetrag von 40 Mio. DM zu übernehmen für Darlehen, welche von kirchlichen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie sonstigen Rechtspersonen, die der kirchlichen Aufsicht unterstehen, für Baumaßnahmen aufgenommen werden.

#### **§ 6 Verwendung etwaiger Überschüsse**

- (1) Etwaige Überschüsse beim Bistumsanteil in den Haushaltsjahren 1998 und 1999 sind den Rücklagen zuzuführen.
- (2) Sofern und soweit es die finanzielle Entwicklung der Haushaltsjahre 1998 und 1999 zuläßt, sind für den Kirchengemeindeanteil im Bistumshaushalt (Abschnitt 97) Sonderrücklagen bei den Schlüsselzuweisungen und dem Ausgleichstock zu bilden.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Sollte bis zum 31. Dezember 1999 der Haushalts- und Steuerbeschluß für das Jahr 2000 noch nicht gefaßt sein, so können alle Personalausgaben und laufenden Sachausgaben monatlich mit einem Zwölftel des im Haushaltsplan für das Jahr 1999 festgesetzten Betrags fortgezahlt werden.

#### **§ 8 Haushaltsvermerke**

Die Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gem. §§ 16 und 17 HO ergeben sich aus der beiliegenden Anlage.

### **Anlage zu § 8 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse für 1998 und 1999**

#### **Haushaltsvermerke**

- A. Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke gemäß §§ 16 und 17 HO
- I.1. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Haushaltsstellen (HHSt.) und Haushaltsgliederungen (HHGL.):
- Mehreinnahmen bei HHSt. 1233.13730 berechtigen zu Mehrausgaben bei den HHSt. 1232.75002 und 1233.56700
  - Mehreinnahmen bei HHSt. 1380.36904 berechtigen zu Mehrausgaben bei HHSt. 1380.81008
  - Mehreinnahmen bei HHSt. 9590.18008 berechtigen zu Mehrausgaben bei HHSt. 9590.61001
  - HHSt. 1315.47609 und 1315.52000
  - HHSt. 9720.74341 und 9720.81307
  - HHGL. 0921, 0922 und 0923
  - HHGL. 9710 und 9730
- I.2. Gegenseitig deckungsfähig sind innerhalb der Haushaltsgliederungsziffern 0110, 0610, 0620, 0660, 2111, 2112, 2113, 2121, 2123 und 2124 die dort etatisierten Personalstellen.
- I.3. Gegenseitig deckungsfähig sind folgende Gruppierungsziffern:
- I.3.1 innerhalb des Haushaltsplans
- 46 - Beihilfen, Unterstützungen u. ä.
  - 47 - Personalbezogene Sachausgaben
- I.3.2 innerhalb eines Einzelplans
- 42 und 45 - Dienstbezüge sowie Vertretungen und Aushilfen
  - 48 - Personalkostenzuschüsse und Personalkostenersatz
  - 52 bis 55 - sächliche Verwaltungs- und Betriebsausgaben
  - 61 bis 64 - Unterhaltung und Bewirtschaftung der Grundstücke und Gebäude, Mieten, Pachten, Erbbauzinsen sowie Beschaffung und Unterhaltung der Geräte und Ausstattung
- II.1 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Gruppierungsziffern:
- 81 bis 83 - Investitionszuweisungen und Investitionszuschüsse
  - 94 - Erwerb von Vermögen und Rechten

- 95 - Baumaßnahmen
- 96 - Renovierungen
- 98 - Sonstige vermögenswirksame Ausgaben

unter I.3.1, I.3.2 und II.1 fallen, in der Spalte „Bemerkungen“ dargestellt.

#### B. Weitere Haushaltsvermerke

II.2 Übertragbar sind die Haushaltsmittel folgender Haushaltsstellen (HHSt.):

0110.54300,	0110.56101,	0120.75009,
0660.54509,	1231.54304,	1232.75002,
1238.75004,	1812.56103,	2312.75005,
2426.64008,	3640.56101.	

Weitere Haushaltsvermerke bei den einzelnen Haushaltsstellen in der Spalte „Bemerkungen“ bedeuten:

- R = Rücklagenentnahme <sup>1</sup>
- VE = Verpflichtungsermächtigung <sup>2</sup>
- k. w. = künftig wegfallend
- k. u. = künftig umzuwandeln

Die Deckungsfähigkeit (DK) und Übertragbarkeit (Ü) sind bei den einzelnen Haushaltsstellen, soweit sie nicht

<sup>1</sup> Vergl. die Erläuterungen zur HHSt. 9400.31006 auf S. 78  
<sup>2</sup> Vergl. die Zusammenstellung auf S. IX

### I.2 Haushaltsplan

Einzelplan	Bezeichnung	Haushaltsplan 1998			Haushaltsplan 1999		
		Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)	Einnahmen	Ausgaben	Zuschuß (-) Überschuß (+)
		DM	DM	DM	DM	DM	DM
0	Leitung und Verwaltung	11 462 030	41 277 940	- 29 815 910	11 742 030	43 287 420	- 31 545 390
1	Allgemeine Seelsorge	43 626 800	190 277 260	- 146 650 460	44 387 900	197 227 280	- 152 839 380
2	Besondere Seelsorge	815 800	41 357 500	- 40 541 700	816 800	42 078 700	- 41 261 900
3	Schule, Bildung, Wissenschaft	787 600	46 984 200	- 46 196 600	787 600	46 609 000	- 45 821 400
4	Kirchliche soziale Dienste	4 106 900	67 978 900	- 63 872 000	4 042 400	64 343 200	- 60 300 800
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	42 325 000	- 42 325 000	0	41 241 600	- 41 241 600
6	Bauverwaltung	4 501 500	7 297 000	- 2 795 500	4 501 500	7 358 200	- 2 856 700
9	Finanzen und Versorgung	693 669 370	321 472 200	+ 372 197 170	700 591 770	324 724 600	+ 375 867 170
	<b>Summe Gesamtplan</b>	<b>758 970 000</b>	<b>758 970 000</b>	<b>0</b>	<b>766 870 000</b>	<b>766 870 000</b>	<b>0</b>

#### I.3 Staatliche Genehmigung

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg hat mit Schreiben vom 12. Januar 1998, Az.: Ki-7151.22/9, den Steuerbeschuß der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 12. Dezember 1997 im Einvernehmen mit dem Finanzministerium staatlich genehmigt.

#### I.4 Öffentliche Bekanntmachung

Die Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 12. Dezember 1997 werden hiermit mit Bezug auf § 9 Abs. 3 Satz 2 Kirchensteuergesetz Baden-Württemberg vom 15. Juni 1978 (GBl. S. 370), zuletzt geändert am 9. Juli 1991 (GBl. S. 470) und § 11 Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg vom 27. August 1971 (ABl. S. 115), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (ABl. S. 420) öffentlich bekanntgemacht.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 1998

*F. Oskar Sailer*

Erzbischof

## I.5 Auflegung des Haushaltsplans des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999

Der Haushaltsplan des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 liegt in der Zeit vom 2. März 1998 bis einschließlich 16. März 1998 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 218, Herrenstraße 35 in 79098 Freiburg im Breisgau, während der üblichen Dienstzeiten gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 KiStO der Erzdiözese Freiburg zur Einsicht auf.

## II. Jahresrechnung der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1994 und 1995

### II.1 Beschluß der Kirchensteuervertretung

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 11. Juli 1997 beschlossen, daß die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 gemäß § 10 Absatz 3 KiStO auf folgende Beträge festgestellt werden:

Bezeichnung	Jahresrechnung 1994			Jahresrechnung 1995		
	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM	Haushaltsreste aus dem Vorjahr DM	laufendes Jahr DM	zusammen DM
<b>1. Einnahmen der Einzelpläne 0 bis 9</b>						
1.1 Soll-Einnahmen	0	770 554 579,06	770 554 579,06	0	772 698 343,69	772 698 343,69
1.2 Haushalts-Einnahmereste für die Folgejahre	0	0	0	0	0	0
1.3 Haushalts-Einnahmereste vom Vorjahr	0	0	0	0	0	0
1.4 Bereinigte Soll-Einnahmen	0	770 554 579,06	770 554 579,06	0	772 698 343,69	772 698 343,69
<b>2. Ausgaben der Einzelpläne 0 bis 9</b>						
2.1 Soll-Ausgaben	17 513 586,09	754 342 749,46	771 856 335,55	14 428 998,09	759 308 620,42	773 737 618,51
2.2 Haushalts-Ausgabereste für die Folgejahre	+ 11 853 819,63	+ 16 211 829,60	+ 28 065 649,23	+ 13 636 651,14	+ 13 389 723,27	+ 27 026 374,41
2.3 Haushalts-Ausgabereste vom Vorjahr	./ 29 367 405,72	0	./ 29 367 405,72	./ 28 065 649,23	0	./ 28 065 649,23
2.4 Bereinigte Soll-Ausgaben	0	770 554 579,06	770 554 579,06	0	772 698 343,69	772 698 343,69
<b>3. Differenz (zwischen 1.2 und 2.4)</b>	0	0	0	0	0	0
<b>4. Nachrichtlich</b>						
4.1 Abgänge an Einnahmeresten	0			0		
4.2 Abgänge an Ausgabe- resten (HHSt. 9900.39007)	0			232 365,18		
4.3 Überschuß (HHSt. 9900.79201)	97 229,91			46 897,94		
4.4 Zuweisungen zu den lfd. Betriebsmitteln (HHSt. 9900.74755)	5 000 000,00			5 300 000,00		

## II.2 Vergleich der Haushaltsansätze für die Jahre 1994 und 1995 mit den Rechnungsergebnissen, gegliedert nach Einzelplänen

Einzelplan	Bezeichnung	1994				1995			
		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet		Haushaltsplan		Rechnungsergebnis (Soll) gerundet	
		Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM	Einnahmen DM	Ausgaben DM
0	Leitung und Verwaltung des Erzbistums	11 071 300	36 908 700	11 738 587	35 129 702	11 325 000	36 821 000	11 936 462	35 005 865
1	Allgemeine Seelsorge	38 393 000	186 503 700	39 463 767	169 049 699	39 479 500	197 046 700	39 411 831	175 487 645
2	Besondere Seelsorge	817 200	40 936 300	853 102	39 246 677	839 900	39 146 700	968 590	36 588 139
3	Schule, Bildung und Wissenschaft	919 600	60 798 200	1 145 218	52 307 847	924 600	61 922 200	1 025 123	52 308 704
4	Kirchliche soziale Dienste	2 956 900	66 118 200	3 274 216	72 603 838	3 024 900	67 912 700	3 299 158	68 537 029
5	Gesamtkirchliche Aufgaben	0	36 720 300	0	37 204 186	0	37 761 700	0	36 008 274
6	Bauverwaltung	5 600 700	7 666 200	4 102 911	9 312 244	5 800 700	6 880 900	3 766 214	6 598 231
9	Finanzen und Versorgung	702 828 700	326 935 800	709 976 778	355 700 386	720 470 300	334 373 000	712 290 966	362 164 457
	Summe								
	GESAMTPLAN	762 587 400	762 587 400	770 554 579	770 554 579	781 864 900	781 864 900	772 698 344	772 698 344

### II.3 Auflegung der Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1994 und 1995

Die Jahresrechnungen der Bistumskasse Freiburg für die Jahre 1994 und 1995 liegen in der Zeit vom 2. März 1998 bis einschließlich 16. März 1998 im Dienstgebäude des Erzb. Ordinariats, Zimmer 218, Herrenstr. 35, 79098 Freiburg i. Br., während der üblichen Dienststunden gemäß § 10 Abs. 4 Satz 1 Kirchensteuerordnung zur Einsicht ein.

Nr. 304

### III. Schlüsselzuweisungs-Ordnung

Nach Beratung und Beschlußfassung durch die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg vom 12. Dezember 1997 erlasse ich nachstehende Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1998 und 1999 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

#### Ordnung der Zuweisungen von Kirchensteuern an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden in den Jahren 1998 und 1999 (Schlüsselzuweisungs-Ordnung)

Der nach § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse der Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 festgesetzte Anteil am Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer für die Schlüsselzuweisungen wird nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen auf die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden aufgeteilt:

#### 1. Allgemeines

1.1 Zur Aufteilung des Anteils der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden am Aufkommen der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisungs-Berechnung) wird für jede Kirchengemeinde nach Maßgabe dieser Ordnung eine Punktezahlfeststellung festgestellt. In Gesamtkirchengemeinden werden die für die Einzelkirchengemeinden festgestellten Punktezahlen der Gesamtkirchengemeinde zugerechnet. Die Punkte, die einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde zugerechnet werden, sind Maßstab für ihren Anteil an dem als Schlüsselzuweisung auszuschüttenden Gesamtbetrag.

1.2 Die Punktezahlfeststellung, vervielfacht mit der Punktquote, ergibt den Jahresbetrag der Schlüsselzuweisung. Die Festsetzung der Punktquote erfolgte in § 3 der Haushalts- und Steuerbeschlüsse vom 12. Dezember 1997.

1.3 Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen und sonstige bestimmte Aufgaben können keine Ansprüche herge-

leitet werden, den auf diese Gebäude, Einrichtungen oder Aufgaben entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden. Die Punktezahl ist lediglich eine Berechnungsgröße zur Ermittlung der Schlüsselzuweisung, die den Gesamtbedarf einer Kirchengemeinde abdeckt.

Die Verwendung der Schlüsselzuweisung wird im Rahmen des Haushaltsplans der betreffenden Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geregelt.

- 1.4 Von der Haushaltswirtschaft einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde bleiben die Kosten für die pfarrgemeindlichen Aufgaben ausgenommen, die das Erzbistum unmittelbar aus Kirchensteuermitteln zugunsten der Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden - Personalkosten für das Seelsorgepersonal (Geistliche, Diakone, Pastoralreferenten u. a.), anteiliger Personal- und Versorgungsaufwand für Pfarrhaushälterinnen, Kosten der Datenverarbeitung für das kirchliche Meldewesen, Kosten für Sammelversicherungen u. a. m. - trägt. In den Zuweisungen sind mithin die Leistungen des Erzbistums nicht enthalten, die es zentral zugunsten der Kirchengemeinde erbringt.

- 1.5 Ergibt sich bei der Aufstellung des ortskirchlichen Haushaltsplans ein Überschuß, so ist er der von der Kirchengemeinde zu bildenden Ausgleichsrücklage (Betriebsmittelrücklage) oder einer Rücklage mit bestimmter Zweckbindung zuzuführen. Die Ausgleichsrücklage hat den Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken. Die Zweckbindung von Rücklagen aus laufenden Haushaltsmitteln für Investitionen oder außerordentliche Schuldentilgung bedarf der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariats, wenn die Kirchengemeinde im vorangegangenen Haushaltszeitraum Zuwendungen aus dem Ausgleichstock erhalten hat.

## 2. Berechnung der Punktezahl

### 2.1 Hauptansatz

- 2.11 Eine Kirchengemeinde, die bis zu 700 Mitglieder zählt, erhält 21 Punkte.
- 2.12 Eine Kirchengemeinde, die mehr als 700 Mitglieder hat, erhält für je 100 Mitglieder grundsätzlich einen Punkt. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

Die Punktezahl wird wie folgt gewichtet:

Punkte bis zu 2000 Mitglieder	x 3,0,
Punkte für alle weiteren Mitglieder	x 2,5.

Jeder Punktest (Stellen nach dem Komma), der

durch die Multiplikation entsteht, ist auf einen vollen Punkt aufzurunden (siehe Anmerkung).

#### Anmerkung zu 2.12:

Die Punkte für Kirchengemeinden mit mehr als 2000 Mitgliedern sind dadurch zu ermitteln, daß man die bis auf volle Hundert aufgerundete Mitgliederzahl durch 100 teilt, das Ergebnis der Teilung mit 2,5 vervielfacht, auf den nächsten vollen Punkt aufrundet und sodann die Zahl 10 hinzuzählt (z. B. 9.644 aufgerundet auf 9.700 : 100 = 97 x 2,5 = 242,5, aufgerundet auf 243 + 10 = 253).

Der Berechnung liegt folgende Formel zugrunde:

$$\frac{(M \times 2,5) + (2000 \times 0,5)}{100}$$

„M“ ist die auf die nächsten Hundert aufgerundete Mitgliederzahl.

- 2.13 Maßgebend ist der Stand der Kirchengemeinemitglieder (mit Hauptwohnsitz) nach den Ergebnissen der Zentralen Kirchlichen Meldestelle. Die für die Erhebung von Umlagen (z. B. für die Pfarrverbände, Caritassekretariate) anzuwendenden Katholikenzahlen werden den Kirchengemeinden in der Punktemitteilung zur Haushaltsplanaufstellung bekanntgegeben.

### 2.2 Nebenansätze für Gebäude

- 2.21 Für die Pfarrkirche sowie für Filialkirchen und Kapellen mit allsonntäglichem Gottesdienst erhält eine Kirchengemeinde eine sich nach der Fläche des Innenraumes dieser Kirchen oder Kapellen richtende Punktezahl, und zwar:

2.21.1 bis 500 qm	18 Punkte
2.21.2 von 501 qm bis 1.000 qm	20 Punkte
2.21.3 von 1.001 qm bis 1.500 qm	22 Punkte
2.21.4 ab 1.501 qm	24 Punkte

- 2.22 Für Filialkirchen und Kapellen, die nicht unter 2.21 fallen, in denen jedoch wöchentlich mindestens ein Werktagsgottesdienst gehalten wird, werden je 10 Punkte bewilligt.

- 2.23 Eine Kirchengemeinde erhält für die Unterhaltung und den Betrieb der Gemeindehäuser, Pfarr- und Jugendheime mit einer Innenraumfläche

2.23.1 bis zu 100 qm	8 Punkte
2.23.2 von 101 qm bis 300 qm	15 Punkte
2.23.3 von 301 qm bis 500 qm	20 Punkte
2.23.4 von 501 qm bis 700 qm	25 Punkte
2.23.5 von 701 qm bis 1.000 qm	30 Punkte
2.23.6 von 1.001 qm bis 1.500 qm	35 Punkte
2.23.7 ab 1.501 qm	40 Punkte

Maßgebend ist hierbei die Gesamtfläche aller als Gemeindehaus, Pfarr- oder Jugendheim genutzten Räume, auch wenn sich diese in verschiedenen Gebäuden befinden. Werden Gemeindehäuser

in selbständigen Nebenzentren unterhalten, so kann für diese eine eigene Bepunktung erfolgen.

2.24 Eine Kirchengemeinde erhält für jedes andere, unmittelbar und ganz oder teilweise pfarrlichen Zwecken dienende Gebäude (z. B. Filialkirchen und Kapellen ohne allwöchentlichen Gottesdienst, Pfarrhaus, Kindergarten) 4 Punkte.

2.25 Als Gebäude gilt jedes freistehende oder durch Brandmauer von einem anderen getrennte Bauwerk; bei Doppel-, Gruppen- und Reihenhäusern zählt jedes einzelne, von dem anderen durch eine Trennmauer geschiedene Bauwerk als selbständiges Gebäude. Sakristeien, Kreuzgänge, überdachte Bildstöcke, ferner Garagen, Schuppen, Pfarrscheuern u. ä. zählen nicht als Gebäude.

2.26 Pfarrlichen Zwecken dienende Räume, die sich in Gebäuden im Sinne der Ziffern 2.21, 2.22, 2.23 oder 2.24 befinden und bei der Bepunktung dieser Gebäude wegen unterschiedlicher Nutzung nicht mitzubersichtigen sind, gelten als selbständige zu bepunktende Einrichtungen (z. B. Pfarrheim in der Unterkirche, Gemeinderäume im Pfarrhaus, Kindergartenräume im Gemeindehaus).

### 2.3 Nebenansätze für Sondereinrichtungen

2.31 Eine Kirchengemeinde erhält für den Betrieb einer Kindertagesstätte (Kindergarten/Kindertagesheim/Kinderkrippe/Schülerhort/Spielstube, wenn Einrichtung i. S. des § 1 des Kindergartengesetzes) eine nach der Gruppen- und Kinderzahl bemessene Punktezahl entsprechend der folgenden Tabelle.

Gruppenzahl	Kinderzahl	Punkte
eingruppige Kindergärten:	mit bis zu 20 Kindern	20
	mit mehr als 20 Kindern	26
zweigruppige Kindergärten:	mit weniger als 30 Kindern	26
	mit 30 bis 39 Kindern	33
	mit 40 bis 50 Kindern	39
	mit mehr als 50 Kindern	46
dreigruppige Kindergärten:	mit weniger als 50 Kindern	46
	mit 50 bis 59 Kindern	52
	mit 60 bis 75 Kindern	59
	mit mehr als 75 Kindern	65
viergruppige Kindergärten:	mit weniger als 70 Kindern	72
	mit 70 bis 79 Kindern	85
	mit 80 bis 100 Kindern	91
	mit mehr als 100 Kindern	98
fünfguppige Kindergärten:	mit weniger als 90 Kindern	91
	mit 90 bis 99 Kindern	104
	mit 100 bis 120 Kindern	111
	mit mehr als 120 Kindern	117
sechsgruppige Kindergärten:	mit weniger als 110 Kindern	111
	mit 110 bis 119 Kindern	124
	mit 120 bis 150 Kindern	130
	mit mehr als 150 Kindern	143

siebengruppige Kindergärten:	mit weniger als 130 Kindern	124
	mit 130 bis 139 Kindern	143
	mit 140 bis 175 Kindern	150
achtgruppige Kindergärten:	mit weniger als 150 Kindern	143
	mit 150 bis 159 Kindern	163
	mit 160 bis 200 Kindern	169
neungruppige Kindergärten:	mit weniger als 170 Kindern	163
	mit 170 bis 179 Kindern	176
	mit 180 bis 225 Kindern	189
	mit mehr als 225 Kindern	202

Für die Errechnung der Kinderzahl ist der Durchschnittswert aus den Monaten April und Oktober des dem Haushaltszeitraum vorangegangenen Haushaltsjahres zugrunde zu legen. Weicht die Zahl der angemeldeten Kinder von dem hiernach ermittelten Durchschnittswert auf Dauer um mindestens 5 ab, so wird eine Änderung der Bemessungsgrundlage für Schlüsselzuweisungen vorgenommen.

Bei der Genehmigung neuer Gruppen werden Punkte nachbewilligt.

Betreibt der kirchliche Träger eine Kinderkrippe, einen Schülerhort, ein Kindertagesheim oder unterhält er in einem Regelkindergarten einzelne Gruppen dieser Art, so werden ihm folgende Zusatzpunkte gewährt, die nach der Zahl der Tagheimkinder bemessen werden:

ab 5 Tagheimkindern	7 Punkte
ab 15 Tagheimkindern	13 Punkte
ab 25 Tagheimkindern	20 Punkte
ab 35 Tagheimkindern	26 Punkte
ab 55 Tagheimkindern	33 Punkte
ab 75 Tagheimkindern	39 Punkte
ab 95 Tagheimkindern	46 Punkte
ab 115 Tagheimkindern	52 Punkte
ab 135 Tagheimkindern	59 Punkte

Ein Kindertagesheim im Sinne dieser Bestimmung liegt vor, wenn die tägliche Öffnungszeit der Einrichtung 8,5 Stunden nicht unterschreitet, wenn tagsüber Gelegenheit zur Bettruhe gegeben ist und Mittagsverpflegung gereicht wird.

Diese Regelung begründet keinen Anspruch darauf, die Genehmigung zur Schaffung von Personalstellen oder die Genehmigung zum Betrieb bzw. zur Übernahme der Trägerschaft einer Einrichtung oder von Teilen derselben durch das Erzbischöfliche Ordinariat zu erlangen.

2.32 Zur Beteiligung an der Finanzierung sozialer und caritativer Aufgaben einer Kirchengemeinde erhält diese Schlüsselzuweisungen, die sich nach der Zahl der Kirchengemeindemitglieder bemisst. Es

wird für je 200 angefangene Mitglieder einer Kirchengemeinde ein Punkt gewährt.

- 2.33 Für jede in einer kirchlichen Ehe- und Familienberatungsstelle beschäftigte und vom Träger der Einrichtung angestellte Fachkraft werden 60 Punkte gewährt.

Teilzeitbeschäftigte Fachkräfte werden bei der Bepunktung entsprechend dem Vergütungsanteil berücksichtigt.

- 2.34 Voraussetzung für die Bepunktung der Sondereinrichtungen ist, daß sie sich in kirchlicher Trägerschaft befinden und ihr Betrieb vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt ist. Die Punkte gemäß Ziffer 2.31 und 2.33 sind der Kirchengemeinde zu bewilligen, die diese Sondereinrichtungen betreibt oder bezuschußt. Werden diese Sondereinrichtungen von mehreren freien Trägern gemeinsam betrieben, so erhält die Kirchengemeinde vom gesamten Punkteansatz für diese Einrichtung einen Anteil, der sich nach dem Verhältnis des Kostenbeitrags der Kirchengemeinde zu den Kostenbeiträgen aller freien Mitträger dieser Einrichtungen bestimmt.

Die sich hiernach ergebenden Punkteanteile der Kirchengemeinden, die zur gleichen Gesamtkirchengemeinde gehören, können zusammengefaßt und unmittelbar der Gesamtkirchengemeinde zugeteilt werden.

#### 2.4 Schlüsselzuweisung für Schuldendienstleistungen

- 2.41 Eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die trotz der Schlüsselzuweisung nach Ziffer 2.1 bis 2.3 ihren Haushaltsplan nicht auszugleichen in der Lage ist, kann zur Bestreitung der Schuldendienstleistungen für die vor dem 1. Mai 1995 genehmigten Darlehen eine zusätzliche Schlüsselzuweisung bis zur Hälfte der Schuldendienstleistung erhalten. Für die nach diesem Termin genehmigte Darlehen kann die Beteiligung des Bistums bis zu 40 vom Hundert betragen. Die besonderen Schlüsselzuweisungen werden erst nach der Darlehensaufnahme gewährt.

Außerordentliche Tilgungsbeträge sowie Zins- und Tilgungsbeträge, die von Dritten zu erbringen sind, bleiben hierbei grundsätzlich außer Ansatz.

#### 2.5 Zusatzpunkte für Gesamtkirchengemeinden

Eine Gesamtkirchengemeinde erhält zum Ausgleich von Sonderlasten, die sich aus der Wahrnehmung der Aufgaben, die über den Bereich der einzelnen Kirchengemeinden bzw. der Gesamtkirchengemeinde hinausgehen, oder die sich aus der Wahrnehmung zentralörtlicher Aufgaben ergeben, Zusatzpunkte.

Diese betragen bei Gesamtkirchengemeinden mit über 30 000 Katholiken 2 Punkte und bei Gesamtkirchengemeinden mit unter 30 000 Katholiken 1,25 Punkte je 100 Mitglieder. Dabei zählt jedes angefangene Hundert als ein volles Hundert.

#### 2.6 Anrechnung von Einnahmen

- 2.61 Regelmäßig wiederkehrende, auf Vertrag oder auf sonstigen Rechtstiteln beruhende Leistungen Dritter (pauschale Staatsleistungen für Kulturausgaben, Kompetenzen), Kapitaleinnahmen und Erbbauzinsen sowie Waldreinerträge werden auf die Schlüsselzuweisungen angerechnet.

Die Berücksichtigung dieser Einnahmen erfolgt mit der Maßgabe, daß jährlich 10 000,- DM für jede Kirchengemeinde anrechnungsfrei bleiben. Der danach noch verbleibende Teil solcher Einnahmen bzw. Reinerträge wird zu 80 v. H. angerechnet und auf den nächsten durch die Punktequote teilbaren Betrag abgerundet.

- 2.62 Von der Anrechnung können ausgenommen werden: Erbbauzinsen, wenn diese zur Finanzierung des Eigenanteils an einer Baumaßnahme verbindlich eingeplant sind, Erträge aus außerordentlichen Holzbieben, Zinsen für Bau-, Erneuerungs- und Anschaffungsrücklagen sowie Zuwendungen für Sondereinrichtungen gemäß Ziffer 2.3.

- 2.63 Die Anrechnung von Leistungen Dritter, die zur Deckung von Kulturaufwendungen bestimmt sind, wird auf den Hauptansatz gemäß Ziffer 2.1 begrenzt. Die nach den übrigen Bestimmungen dieser Ordnung zu bewilligenden Punkte bleiben davon unberührt.

- 2.64 Bei der Anrechnung der Einnahmen auf die Schlüsselzuweisungen für 1998 und 1999 werden die Einnahmen bzw. Reinerträge aus dem Durchschnitt der Haushaltsjahre 1996 und 1997 zugrundegelegt. Weichen diese erheblich von den in den Jahren 1998 und 1999 zu erwartenden Einnahmen bzw. Reinerträgen ab, so können letztere bei der Anrechnung der Einnahmen berücksichtigt werden.

#### 3. Ausgleichstock

- 3.1 Einer Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde, die bei sparsamer Haushaltsführung und bei Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen ihren ordentlichen Finanzbedarf trotz Schlüsselzuweisung und Gewährung von Zusatzpunkten nach Ziffer 2.4 und 2.5 nicht zu decken vermag, kann zur Minderung des Fehlbetrages ein Zuschuß aus dem Ausgleichstock gewährt werden.

3.2 Die Zuschußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung des Vorjahres abhängig gemacht.

#### 4. Stichtag, Berichtigung und Rundungen

4.1 Soweit diese Ordnung nichts anderes bestimmt, sind für die Festsetzung der Punkte die Verhältnisse zu Beginn des Haushaltszeitraumes maßgebend.

4.2 Ändern sich im Laufe des Haushaltszeitraumes 1998 und 1999 die für die Bepunktung maßgebenden Verhältnisse (z. B. bei Änderung der Kirchengemeindegrenzen, Inbetriebnahme neuer Gebäude und Sondereinrichtungen), so können die Schlüsselzuweisungen der betroffenen Kirchengemeinden berichtigt werden.

4.3 Unrichtigkeiten bei der Festsetzung von Schlüsselzuweisungen können berichtigt werden.

4.4 Von der Berichtigung der Schlüsselzuweisungen ist abzusehen, wenn im Haushaltszeitraum weniger als 3 Punkte nachzubewilligen oder abzusetzen wären.

4.5 Ergeben sich bei der Berechnung der Punkte Bruchteile, so werden diese bis einschließlich 0,49 abgerundet und ab 0,50 aufgerundet.

#### 5. Bekanntgabe, Teilzahlungen

5.1 Die Höhe des für eine Kirchengemeinde/Gesamtkirchengemeinde festgesetzten Jahresbetrags der Schlüsselzuweisung wird bis spätestens 1. März 1998 dem Stiftungsrat bekanntgegeben. Für Kirchengemeinden im Verband einer Gesamtkirchengemeinde erfolgt die Bekanntgabe an den Gesamtstiftungsrat.

5.2 Während des Jahres werden monatliche Teilzahlungen in Höhe von einem Zwölftel der jährlichen Schlüsselzuweisung geleistet.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1. Januar 1998 für die Jahre 1998 und 1999 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 20. Januar 1998



Erzbischof

## Erlaß des Ordinariates

Nr. 305

### Richtlinien zur Aufstellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 (Haushaltsrichtlinien 1998 und 1999)

#### I. Allgemeines

Grundlagen für die Erhebung der Kirchensteuer sind das Kirchensteuergesetz -KiStG- vom 15. Juni 1978 (Amtsblatt S. 399) zuletzt geändert am 9. Juli 1991 (Amtsblatt 1992, S. 350) sowie die Kirchensteuerordnung der Erzdiözese Freiburg – KiStO – vom 25. Juli 1978 (Amtsblatt S. 407), zuletzt geändert am 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 420).

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird als einheitliche Kirchensteuer erhoben. Ihr Ertrag steht der Erzdiözese und den Kirchengemeinden zu.

Die Kirchensteuervertretung der Erzdiözese Freiburg hat am 12. Dezember 1997 beschlossen, den Hebesatz für die Kirchensteuer in den Jahren 1998 und 1999 unverändert auf 8 v. H. festzusetzen und das Aufkommen aus der einheitlichen Kirchensteuer in der Weise aufzuteilen, daß auf das Erzbistum 55 v. H. und auf die Gesamtheit der Kirchengemeinden 45 v. H. entfallen.

Der Anteil der Kirchengemeinden wird wie folgt unterteilt:

- a) 35 v. H. des Aufkommens als Schlüsselzuweisung, wobei die auf die Kirchengemeinden entfallenden Anteile nach Maßgabe der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1998 und 1999 unter Berücksichtigung einer Punktquote von jährlich 864,- DM berechnet werden.
- b) 10 v. H. des Aufkommens als Ausgleichstockzuweisungen für finanzschwächere Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden.

Auf den Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer werden in den Jahren 1998 und 1999 monatliche Abschlagszahlungen in Höhe eines Zwölftels der jährlichen Schlüsselzuweisungen an die Kirchengemeinden/Gesamtkirchengemeinden geleistet. Die Punktezahlen, die für die Kirchengemeinden aufgrund der Angaben in den bisherigen Erhebungsbogen bzw. aus den Änderungsmitteilungen ermittelt wurden, und die errechneten Jahres- bzw. Monatsbeträge der allgemeinen Schlüsselzuweisungen werden den Stiftungsräten bekanntgegeben. Die allgemeinen Schlüsselzuweisungen sind mit ihren Jahresbeträgen in die Haushaltspläne einzustellen.

Aus der Zuteilung von Punkten für bestimmte Gebäude, Einrichtungen oder sonstige bestimmte Aufgaben, können keine Ansprüche hergeleitet werden, den darauf entfallenden Anteil an der Schlüsselzuweisung hierfür zu verwenden (Ziffer 1.3 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung).

## II. Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen

Den Kirchengemeinden ist es ab 1974 freigestellt, die Kirchensteuer aus den Grundsteuermeßbeträgen zu erheben. Die Kirchengemeinden haben seitdem von der Erhebung dieser Steuer abgesehen.

## III. Kirchgeld

Im Erzbistum Freiburg wird auch in den Jahren 1998 und 1999 kein Kirchgeld erhoben.

## IV. Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden für die Jahre 1998 und 1999

### 1. Allgemeines

Das Recht und die Pflicht zur Aufstellung der Kirchengemeindehaushaltspläne ergibt sich aus § 10 KiStG in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und § 20 Abs. 3 KiStO. Es obliegt hierbei zunächst dem Pfarrgemeinderat, Richtlinien für die Gestaltung des Haushalts der Kirchengemeinde aufzustellen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Rechnung des vorangegangenen Haushaltszeitraums erarbeitet der Stiftungsrat einen Entwurf des Haushaltsplanes. Hierbei bedient er sich der Hilfe der Verrechnungsstelle bzw. der Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde.

Die Beschlußfassung über den Kirchengemeindehaushalt obliegt aufgrund der Kirchensteuerordnung (Amtsblatt 1994, S. 420) und der Pfarrgemeinderatsatzung (Amtsblatt 1994, S. 401) dem Pfarrgemeinderat. Dieser hat also das „Budgetrecht“. Dem Pfarrgemeinderat steht ferner die Feststellung der Jahresrechnung zu. Dies schließt das Recht und die Pflicht zur kritischen Prüfung des Haushaltsvollzugs der betreffenden Jahre ein.

Die Beschlüsse über die Feststellung der Haushaltspläne der Katholischen Kirchengemeinden des Erzbistums Freiburg für die Jahre 1998 und 1999 gelten als genehmigt (§ 16 Abs. 1 KiStO), wenn zum Vollzug der Haushaltspläne keine Zuschüsse aus dem Ausgleichsstock oder Schlüsselzuweisungen für den Schuldendienst benötigt werden.

Sofern diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist vor der endgültigen Beschlußfassung die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariats einzuholen.

Der Beschluß über die Feststellung des Haushalts der Kirchengemeinde umfaßt den jährlichen Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts (Teil I) und des Investitionshaushalts (Teil II). Dasselbe gilt gegebenenfalls auch für den Haushalt der Kindertagesstätte. Die jeweiligen Bruttosummen sind in das Protokoll über den Haushaltsbeschluß (Anlage Nr. 6) zu übernehmen. Zusammen mit dem Haushaltsplan der Kirchengemeinde bzw. der Kindertagesstätte ist auch die Vermögensrechnung als Teil III des Haushaltsplans (vgl. Ziffer 4 dieses Abschnitts) zur Einsichtnahme aufzulegen. Die Vorlage einer beurkundeten Fertigung des Haushaltsplans 1998 und 1999 an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg soll bis 30. Juni 1998 erfolgen.

Für Kindertagesstätten (Kindergärten, Kindertagesheim, Kinderkrippen, Schülerhort) ist ein eigener Haushalt aufzustellen; die Zuschüsse der Kirchengemeinde zum Betrieb der Kindertagesstätten sind im Einzelplan 4 des Kirchengemeindehaushaltes nachzuweisen. Dies gilt auch für die anderen sozial-caritativen Einrichtungen der örtlichen kirchlichen Rechtspersonen (z. B. für die Krankenpflegestationen). Für diese sind ebenfalls eigene Haushaltspläne aufzustellen.

Der Haushaltsplan jeder Kirchengemeinde ist in dreifacher Fertigung herzustellen. Hiervon ist je eine Fertigung für den Stiftungsrat, für das Erzbischöfliche Ordinariat und für die Verrechnungsstelle bzw. für die Geschäftsstelle der Gesamtkirchengemeinde bestimmt.

Die Veranschlagung einer Ausgabe im Haushaltsplan der Kirchengemeinde schafft die haushaltsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehene Maßnahme. Der Vollzug setzt, soweit der Stiftungsratsvorsitzende nicht allein handeln darf, einen Beschluß des Stiftungsrates, gegebenenfalls auch die Einholung der Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates, voraus.

Die Zuständigkeit des Stiftungsratsvorsitzenden, des Stiftungsrates und des Erzbischöflichen Ordinariates sind in der Verordnung über die Verwaltung des örtlichen katholischen Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt 1994, S. 410ff) geregelt.

Zuschußbedürftige Kirchengemeinden dürfen außerordentliche Anschaffungen und Aufwendungen, die nicht zum laufenden Betrieb gehören, erst vornehmen, wenn der Haushaltsplan genehmigt ist.

Bei Bauvorhaben und Renovierungsmaßnahmen muß der Stiftungsrat dafür sorgen, daß sowohl die für die Kirchengemeinde entstehenden Baukosten als auch die sachlichen und personellen Folgekosten finanziell getragen werden können.

### 2. Kirchengemeinderechnung

Voraussetzung für eine zeitgemäße Verwaltung der örtlichen Finanzen ist die Führung der Kirchengemeinde-

rechnung als zentrale Rechnung der Kirchengemeinde für alle im Haushaltsplan ausgewiesenen Einnahmen und Ausgaben. Alle Einnahmequellen müssen für die zentrale Rechnung aktiviert werden. Zweckgebundene Spenden sind in der Kirchengemeinderechnung zu vereinnahmen und, sofern sie nicht verbraucht sind, nach Ablauf des Haushaltszeitraumes den zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

Für die Pfarramtsrechnung gelten die im Amtsblatt 1992, S. 311, veröffentlichten Grundsätze zur örtlichen Rechnungsführung. Hinsichtlich der örtlichen Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder verweisen wir auf die im Amtsblatt 1995, S. 233, veröffentlichten Grundsätze.

Wir empfehlen dringend, Spenden, Betriebsmittel und Rücklagen bei der Pfarrpfündekasse anzulegen. Nur ein solches solidarisches Verhalten aller Kirchengemeinden setzt die Pfarrpfündekasse in den Stand, auch weiterhin zinsgünstige Darlehen gewähren zu können. Dadurch kann die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen mit dem damit verbundenen Abfluß der Zinsbeiträge vermieden werden.

### *3. Berechnungsgrundlagen für die Schlüsselzuweisungen*

Die für die Haushaltspläne erforderlichen Daten (Punktemitteilung) werden in je zweifacher Ausfertigung erstellt und wie folgt übersandt:

- a) Für die einer Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden je eine Fertigung dem Stiftungsrat und der zuständigen Verrechnungsstelle,
- b) in Gesamtkirchengemeinden ein Gesamtverzeichnis an deren Geschäftsstelle und die jeweilige Punktemitteilung an die Stiftungsräte der angeschlossenen Einzelkirchengemeinden,
- c) für die keiner Verrechnungsstelle angeschlossenen Kirchengemeinden beide Fertigungen den zuständigen Stiftungsräten.

### *4. Haushaltsplangestaltung*

Der Haushaltsplan ist nach dem geltenden Haushaltschema aufzustellen.

Danach ist die Aufteilung in einen Verwaltungshaushalt und in einen Investitionshaushalt vorgesehen. Dazu kommt eine gesondert dargestellte Vermögensrechnung.

Im einzelnen ist das Haushaltsschema wie folgt gestaltet:

Während der Verwaltungshaushalt (Teil I) und der Investitionshaushalt (Teil II) in ihren Gliederungen und Gruppierungen zusammengefaßt die geplanten und zu beschließenden Einnahmen und Ausgaben enthal-

ten, werden in der Vermögensrechnung (Teil III) zunächst die Kassenbestände und die Rücklagen aus den Vorjahren sowie die zu Beginn des Haushaltszeitraumes valuierten Darlehen ausgewiesen. In der Vermögensrechnung wird sodann die Verwendung der Geldbestände und der Rücklagen sowie gegebenenfalls deren Aufstockung und Zweckbindung mit den sich ergebenden Endbeständen dargestellt. Auch bei den Darlehen wird die Entwicklung des Anfangsbestandes aufgrund der veranschlagten Tilgungsleistungen bis zum valuierten Stand zum Rechnungsabschluß ausgewiesen.

Die Darstellung der Haushaltsvorgänge in den Teilen I und II läßt in ihrer jeweiligen Zusammenfassung erkennen, ob und in welchem Umfang der laufende Haushalt mit den Einnahmen des zweijährigen Zeitraumes ausgeglichen werden kann. Daneben ist gegebenenfalls eine notwendige Inanspruchnahme von zusätzlichen, in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Finanzierungsmitteln der Kirchengemeinde ersichtlich.

Die Vollständigkeit des Haushaltsplans bedarf folgender Anlagen:

1. Erfassung der Katholikenzahl, Gebäude und Einrichtungen mit Berechnung der Schlüsselzuweisungen (Punktemitteilung),
2. Feststellung des Rechnungsergebnisses vom vorangehenden Haushaltszeitraum,
3. a) Darstellung der Kapitalvermögen und Rücklagen zu Beginn des laufenden Haushaltszeitraumes (mit deren Zweckbindung und Anlageform),  
b) Darstellung der Schulden (Darlehen und Kassenkredite),
4. a) Stellenbesetzung mit versicherungspflichtigen Beschäftigten,  
b) Stellenbesetzung mit versicherungsfreien Beschäftigten,
5. a) Begründung erhöhter Haushaltsansätze im Verwaltungshaushalt,  
b) Erläuterung zur Finanzierung von Ausgaben im Investitionshaushalt,
6. Bestätigung des Haushaltsbeschlusses durch den Pfarrgemeinderat (Öffentliche Bekanntmachung).

### *5. Allgemeine Hinweise für den Haushaltsplan*

Gegenüber dem Haushaltszeitraum 1996/97 ist mit einem nochmaligen Rückgang des Kirchensteuernettoaufkommens zu rechnen. Die Punktquote wurde erneut auf 864,- DM festgesetzt. Diese Punktquote gilt im Haushaltszeitraum 1998/99 im fünften und sechsten Jahr. Angesichts der allgemeinen Entwicklung der Kirchensteuereinnahmen muß es jedoch als Erfolg be-

trachtet werden, daß diese Festsetzung für 1998/99 noch möglich ist. Gleichwohl hat dies für die Kirchengemeinden zur Folge, daß bei einer fortschreitenden linearen Kostensteigerung (Bewirtschaftungskosten, Personalkosten) gegenüber dem Haushaltszeitraum 1996/97 weiter real Mindereinnahmen entstehen. Die Notwendigkeit einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung wird dadurch gegenüber dem vorhergehenden Haushaltszeitraum nochmals zunehmen.

Im Haushaltszeitraum 1998/99 zusätzlich entstehende reale Mindereinnahmen können durch erhöhte Ausgleichstockzuweisungen nicht kompensiert werden. Strukturelle Änderungen, das bedeutet auch eine Reduzierung im Bereich der personellen Ausstattung, werden sich in vielen Fällen nicht vermeiden lassen. Wir verweisen im übrigen auf die zusätzlichen Informationen in unserem Schreiben vom 16. 12. 1997, Az.: VIII-73.32-46330.

Pfarrer und Stiftungsrat sind verantwortlich für eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Haushaltsmittel. Grundlage ist der genehmigte Haushaltsplan. Die Anordnung von über- oder außerplanmäßigen Ausgaben bedarf gem. § 13 Abs. 2 der Verordnung über die Verwaltung des Katholischen Kirchenvermögens (vgl. Amtsblatt 1994, S. 410) der vorherigen Zustimmung des Stiftungsrates, wenn der Betrag je Einzelfall 5.000,— DM übersteigt.

Bei den Personalkosten für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter können analog dem Bistums Haushalt für zu erwartende Gehaltssteigerungen ausgehend vom Rechnungsergebnis 1997 jährliche Fortschreibungen in Höhe von jeweils 2,5 v. H. veranschlagt werden. In Haushaltsplänen, die nach der Veröffentlichung neuer Vergütungstabellen aufgestellt werden, können die tatsächlichen Steigerungsraten zugrunde gelegt werden.

#### *6. Vorlage der Haushaltspläne an das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg*

Die Aufstellung des Haushaltsplans ist alsbald vorzunehmen. Haushalte, die trotz sparsamer Veranschlagung und Ausschöpfung aller eigenen Einnahmequellen nicht ausgeglichen werden können, sind vor der Beschlußfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat vorzulegen und in den wesentlichen Punkten (z. B. bei erheblichen Abweichungen vom letzten Haushaltsplan) in der Anlage Nr. 5 zum Haushaltsplan zu erläutern. Der Beschluß über die Feststellung des Haushaltsplans (Haushaltsbeschluß) durch den Pfarrgemeinderat bzw. den Gesamtstiftungsrat ist zurückzustellen, bis das Erzbischöfliche Ordinariat den Haushaltsplanentwurf überprüft und sich zur Frage, wie der betreffende Haushaltsplan ausgeglichen werden kann, geäußert hat. Eine Zu-

schußbewilligung wird von der Vorlage und Überprüfung der abgeschlossenen Haushaltsrechnung der beiden Vorjahre abhängig gemacht (vgl. Ziffer 3.2 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1998 und 1999).

### **V. Richtlinien zur Bemessung der Haushaltsplanansätze**

#### *1. Vorbemerkungen*

- a) Die Katholikenzahlen sind der Mitteilung über die Schlüsselzuweisungen zu entnehmen. Hierbei werden nur die Katholiken mit dem 1. Wohnsitz in der Kirchengemeinde berücksichtigt.
- b) Die Ansprüche der Kirchengemeinden auf Schlüsselzuweisungen werden aufgrund der erhobenen Daten und der gemeldeten Einrichtungen berechnet. Die Zusammenstellung der Haupt- und Nebenansätze (Punkte mitteilung, Anlage Nr. 1) ist jeweils vom Stiftungsrat auf ihre Vollständigkeit und Gültigkeit hin zu überprüfen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die ergänzenden Erläuterungen in unserem Schreiben vom 16.12.1997, Az.: VIII-73.32-46330. Die Baupflichten zu den einzelnen Gebäuden sind in die Vorbemerkungen aufzunehmen.
- c) Für die in der „Stellenbesetzung“ der Kirchengemeinde (Anlage Nr. 4) aufzuführenden Beschäftigten sind die Daten der Genehmigung der Arbeitsverträge zu vermerken.

Falls eine Stelle noch nicht genehmigt wurde, ist dies zu vermerken und anzugeben, ab wann die Stelle geschaffen werden soll.

Wegen der vertraglichen Regelungen bei der Einstellung von kirchlichen Mitarbeitern verweisen wir auf die für den kirchlichen Dienst geltenden arbeitsrechtlichen Bestimmungen:

- 1) Arbeitsvertrags- und Vergütungsordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg – AVVO – in der Fassung vom 11. Dezember 1996 (Amtsblatt 1997, S. 1ff, mit Änderungen im Amtsblatt 1997, S. 35 und S. 139).
  - 2) Verordnung zur Regelung der Arbeitsverhältnisse geringfügig beschäftigter Mitarbeiter – GBMVO – in der Fassung vom 15. Juli 1997 (Amtsblatt 1997, S. 140ff).
- d) Alle Vermögensbestände und Schulden sind nach dem Stand des Rechnungsabschlusses 1996 und 1997 in der Vermögensrechnung (Teil III) anzugeben.

Überschüsse aus Vorjahren können einer Rücklage zugeführt werden. Bei Kirchengemeinden, die zum Vollzug des Haushaltsplanes Zuwendungen aus dem Aus-

gleichstock benötigen, bedarf die Bildung und Zweckbindung von Rücklagen der Zustimmung des Erzbischöflichen Ordinariates. Hierüber wird im Rahmen der Haushaltsplanbearbeitung eine Aussage gemacht.

Allgemeine Rücklagen dienen dem Zweck, Fehlbeträge künftiger Haushaltsjahre abzudecken, bzw. zur Finanzierung außerordentlicher Maßnahmen im laufenden Haushalt beizutragen. Zweckgebundene Rücklagen/Sonderrücklagen dienen der vom Pfarrgemeinderat verfügbaren Bestimmung. Bei der Zweckbindung von Rücklagen ist zu berücksichtigen, daß sich der Ausgleich zukünftiger Haushaltspläne voraussichtlich zunehmend schwieriger gestalten wird. Auf die Bildung einer allgemeinen Rücklage ist deswegen besonders zu achten.

## 2. Darstellung der Einnahmen und Ausgaben

HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319  
Bauaufwand/Anschaffungen

Unter dem laufenden Bauaufwand der jeweiligen Haushaltsstelle sind im Teil I (Gruppierungsziffern 6110) zu veranschlagen alle Baumaßnahmen für Pfarrhäuser, Pfarrkirchen, Filialkirchen und Kapellen einschließlich der Kosten für die Inneneinrichtung (Altäre, Kanzel, Orgel, Glocken, Heizungs- und Beleuchtungsanlagen usw.), Gemeindehäuser, Jugendheime und sonstige Gebäude, zu denen der örtliche Fonds oder die Kirchengemeinde baupflichtig ist und deren Kosten jeweils 5 000,- DM nicht überschreiten.

Anschaffungen bis zu jeweils 5 000,- DM sind unter Angabe des jeweiligen Verwendungszweckes bei den Einzelplänen des Verwaltungshaushaltes Teil I (Gruppierungsziffer 6410) zu veranschlagen.

Die Finanzierung von Bauvorhaben und Anschaffungen mit einem Aufwand von jeweils über 5 000,- DM ist im Investitionshaushalt (Teil II) unter den einzelnen Gliederungen 0170 bis 5349 unter Angabe der jeweiligen Gesamtkosten sowie der hierzu vorgesehenen Deckungsmittel (eigene Finanzierung) unter der Haushaltsstelle für das jeweilige Gebäude darzustellen. Wir weisen darauf hin, daß für Anschaffungen und Baumaßnahmen im Rahmen der Verordnung über die Verwaltung des Kath. Kirchenvermögens im Erzbistum Freiburg vom 23. Juni 1994 (Amtsblatt S. 410) und zur Aufnahme von Darlehen jeweils die Genehmigung des Erzbischöflichen Ordinariates einzuholen ist (vgl. hierzu Erlaß vom 19. Februar 1990 zum grundsätzlichen Genehmigungsverfahren von Bauvorhaben, Amtsblatt 1990, S. 343). Wegen der Regelungen zur „Kostenkontrolle im Bauwesen“ verweisen wir auf die Veröffentlichung im Amtsblatt 1997, S. 192.

HHSt. 0170.1211

Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern

Bei der Vergabe und Vermietung von Pfarrhäusern gilt der Erlaß des Erzb. Ordinariats vom 12. Januar 1995, Nr. VIII-1191.

HHSt. 0170.1862

Erstattung der Heizkostenpauschale für die Pfarrwohnung

Für die zu versteuernden Mietwerte der Pfarrwohnungen ist die tatsächliche Größe der privat genutzten Wohnräume maßgebend.

Soweit die Kosten für Heizung und Aufbereitung des Warmwassers pauschal abgerechnet werden müssen, weil eine Ermittlung durch geeignete Meßeinrichtungen nicht möglich ist, gelten die Regelungen für landeseigene Dienstwohnungen. Danach sind für die Heizperiode 1997/1998 folgende Beträge festgesetzt:

1. Bei Verwendung von festen Brennstoffen 17,80 DM,  
für Wohnungen, die an eine Ölheizung  
angeschlossen sind 12,00 DM  
je qm Wohnfläche und Jahr.
2. Für Wohnungen, die mit Gas oder Fernwärme beheizt werden, gilt der jeweilige Gasbezugs- oder Fernwärmepreis auf der Grundlage einer Verbrauchsmenge von 260 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Gas und von 200 kWh je qm Wohnfläche und Jahr bei Fernheizung.

Obige Werte für die Heizperiode 1997/98 bilden die Grundlage für die Haushaltsansätze 1998/99.

Für die Erwärmung des Wassers beträgt der Kostenersatz entsprechend den Landesdienstwohnungsvorschriften vom 5. Oktober 1992 22 % des jährlichen privaten Heizkostenbeitrags (vgl. Bekanntmachung vom 9. Februar 1993, Amtsblatt 1993, S. 63).

Die für den einzelnen Geistlichen ermittelte Größe der Pfarrwohnung wird vom Erzbischöflichen Ordinariat den Kirchengemeinden bzw. Verrechnungsstellen für Katholische Kirchengemeinden zur Erhebung des Kostenersatzes für Heizung und Warmwasserversorgung mitgeteilt.

Durch obige Beträge für Heizung und Aufbereitung des warmen Wassers sind auch die Nebenkosten des Heizungsbetriebs (Wartung, Immissionsmessung, Schornsteinreinigung) abgegolten. Soweit im Pfarrhaus ein Vikar untergebracht ist, hat der Geistliche zusätzlich zu

seinen Aufwendungen die Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung für die Wohnung des Vikars entsprechend obiger Regelungen der Kirchengemeinde zu ersetzen. Vorstehende Regelungen gelten für Ordensgeistliche entsprechend.

Die insgesamt anfallenden Kosten der Pfarrhausheizung sind unter HHSt. 0170.6240 zu veranschlagen.

#### HHSt. 0170.1892 Telefonersatz

Alle Personen, die ein Diensttelefon der Kirchengemeinde für Privatgespräche nutzen, sind verpflichtet, Rückersatz zu leisten. Hierbei ist auch die Grundgebühr zu berücksichtigen. Wir weisen nachdrücklich darauf hin, daß dieser Verpflichtung auch aus steuerlichen Gründen entsprochen werden muß. Dies gilt auch für Vikare, Pastoral- und Gemeindereferenten und Haushälterinnen. Es ist beabsichtigt, demnächst im Amtsblatt eine Einzelheiten betreffende Regelung zu veröffentlichen.

#### HHSt. 0170.5661 Pfarrgemeinderat

Unter 0170.5661 ist der Aufwand für den Pfarrgemeinderat aufzunehmen. Als jährliche Ausgaben können angesetzt werden:

In Kirchengemeinden		höchstens
bis zu	1.000 Katholiken	800,- DM,
mit	1.001 bis 3.000 Katholiken	1.600,- DM,
mit über	3.000 Katholiken	2.400,- DM.

Die vorstehenden Beträge umfassen auch den Auslagensatz an die Mitglieder des Pfarrgemeinderates. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die einschlägige Passage innerhalb der „Rahmenrichtlinien für ehrenamtliche Dienste im Erzbistum Freiburg“ (Amtsblatt 1995, S. 61f). Nach Ziff. 5 der Richtlinien werden Auslagen für Tätigkeiten im Auftrag der Kirchengemeinde (z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Arbeitsmaterialien, Porti) erstattet. Dies gilt entsprechend auch für Kosten von Fortbildungsveranstaltungen, mit deren Besuch die Verantwortlichen der Kirchengemeinde einverstanden sind. Der geleistete Zeitaufwand bzw. ein eventuell entstehender Verdienstaufwand werden dagegen nicht vergütet.

#### HHSt. 0170.6230 Kosten des Pfarrhauses

Kosten für Beleuchtung und Reinigung der Diensträume im Pfarrhaus sowie Wasser-, Kanal-, Müllabfuhr- und Straßenreinigungsgebühren für das Pfarrhaus gehen grundsätzlich zu Lasten des Pfarrers. Die anteiligen Ko-

sten (Sach- und Personalkosten) für den dienstlichen Bereich können auf Nachweis und nach Bestätigung durch den Stiftungsrat von der Kirchengemeinde übernommen werden. Wenn sich im Pfarrhaus noch Gemeinde- bzw. Jugendräume befinden, können die Raumkosten angemessen (z. B. nach Nutzfläche) aufgeteilt und – soweit sie auf die Gemeinde- bzw. Jugendräume entfallen – im Kirchengemeindehaushalt (2160) veranschlagt werden.

#### HHSt. 1470.7462 Pfarrverbandsumlage

Werden in einem Pfarrverband Umlagen für hauptberufliches Personal erhoben, so hat dieser einen eigenen Haushaltsplan aufzustellen und vor der Beschlussfassung im Entwurf dem Erzbischöflichen Ordinariat zur Genehmigung vorzulegen.

Zum Nachweis der auf die einzelne Kirchengemeinde entfallenden Pfarrverbandsumlage ist dem Kirchengemeindehaushaltsplan eine Kopie des genehmigten Pfarrverbandshaushaltsplans anzuschließen.

Im übrigen dürfen Sonderumlagen in den Haushaltsplan nur eingestellt werden, wenn sie vom Erzbischöflichen Ordinariat genehmigt sind.

#### HHSt. 1700.0315 Vergütung für die Ferienvertretung

Alle Kirchengemeinden, mit Ausnahme der Filialkirchengemeinden, erhalten zur Bestreitung der Kosten für eine Ferienvertretung jährlich 400,- DM aus der Bistumskasse. Dieser Betrag ist im Haushaltsplan unter 1700.0315 zu veranschlagen. Höhere Aufwendungen gehen zu Lasten der Kirchengemeinde. Wegen der steuerlichen Behandlung der Vergütungen und der Sachbezüge für die Ferienvertretung wird auf den Erlaß des Erzbischöflichen Ordinariates vom 27. Juli 1995 (Amtsblatt 1995, S. 239 und S. 240) verwiesen. Die darin enthaltenen Ausführungen gelten in gleicher Weise für sonstige Seelsorgeaushilfen.

#### HHSt. 1700.5211/12 Fahrtkosten

Aufgrund der reisekostenrechtlichen und steuerlichen Bestimmungen gilt für die über die Kirchengemeinde abzurechnende Wegstreckenentschädigung folgendes:

1. Wegstreckenentschädigung der Geistlichen:  
Sie beträgt bei Benutzung eines zum Dienstreiseverkehr zugelassenen privateigenen Kraftfahrzeugs 0,52

DM und bei Benutzung eines Fahrrades 0,10 DM je Kilometer (Amtsblatt 1992, S. 466).

2. Die Erstattung von Reisekosten für Dienstfahrten der hauptamtlichen kirchlichen Mitarbeiter (Laien) ist in der Reisekostenordnung für den kirchlichen Dienst in der Erzdiözese Freiburg vom 15. August 1984 in der Fassung vom 15. September 1992 geregelt (vgl. Rechtssammlung der Erzdiözese Freiburg Nr. 835.1). Zum 1. Januar 1998 erfolgte eine Fortschreibung der Reisekostenordnung. Auf die entsprechende Veröffentlichung im Amtsblatt 1997, S. 256f, wird verwiesen.
3. Für Fahrten von ehrenamtlich tätigen Laien, die im Auftrag und Interesse der Kirchengemeinde ausgeführt werden, können 0,52 DM je Kilometer als Fahrtkostenersatz vorgesehen werden (Amtsblatt 1992, S. 467).
4. Nach § 18 Landesreisekostengesetz kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen anstelle der Reisekosten-Einzelvergütung eine Pauschvergütung gewährt werden, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist. Die Festsetzung einer Monatspauschvergütung setzt voraus, daß die Höhe der Pauschvergütung über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten durch exakte Führung eines Fahrtbuches ermittelt wird. Pauschvergütungen werden grundsätzlich nachträglich gewährt, da das Landesreisekostengesetz nur die Erstattung entstandener Auslagen regelt; dieser Grundsatz führt auch dazu, daß für die Urlaubs- und Krankheitstage die Monatspauschvergütung entfällt oder anteilig zu kürzen ist. Pauschvergütungen sind in regelmäßigen Abständen (nach längstens 3 Jahren) darauf zu überprüfen, ob hinsichtlich der Voraussetzungen wesentliche Änderungen eingetreten sind, die zu einer Neufestsetzung oder zum Wegfall der Pauschvergütungen führen.
5. Für Dienstfahrten von der Hauptpfarre in die mitverwalteten Pfarreien und bei Tätigkeit auf Pfarrverbands- und Dekanatssebene wird aufgrund individueller Berechnung ein pauschaler Reisekostenersatz aus der Bistumskasse gewährt (Amtsblatt 1990, S. 410). Fahrtkosten in den mitverwalteten Pfarreien sind zu deren Lasten nach den allgemeinen Regelungen gem. vorstehender Ziff. 4 abzurechnen. Im Fahrtbuch müssen die Dienstfahrten für jede Pfarrei getrennt unter Angabe des Zwecks der Dienstfahrt und des Tachometerstandes eingetragen sein.
6. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt; sie können als Werbungskosten im

Rahmen der in § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG festgesetzten Pauschbeträge steuerlich berücksichtigt werden.

#### HHSt. 1861/1862 Mesnervergütung

Die Mesnervergütung richtet sich seit Januar 1994 nach der Dienst- und Vergütungsordnung für Mesner vom 6. Juli 1993 (Amtsblatt 1993, S. 141).

#### HHSt. 0170, 1861, 1862, 1865, 2160, 4460 und 5319 Versicherungen

Für folgende Versicherungsarten hat das Erzbistum Freiburg Sammelversicherungsverträge abgeschlossen:

- a) Unfall- und Haftpflichtversicherung  
(Bekanntmachung vom 15. Juli 1975, Amtsblatt S. 345, 1977 S. 219 und 1990 S. 411),
- b) Feuerversicherung  
(Bekanntmachung vom 21. Dezember 1973, Amtsblatt 1974, S. 15),
- c) Einbruch-Diebstahl-Versicherung  
(Bekanntmachung vom 30. März 1976, Amtsblatt S. 115, und vom 13. Februar 1980, Amtsblatt S. 318),
- d) Leitungswasserversicherung  
(Bekanntmachung vom 7. November 1989, Amtsblatt S. 267),
- e) Elektronikversicherung  
(Bekanntmachung vom 14. Dezember 1993, Amtsblatt 1994, S. 263),
- f) Dienstreisekaskoversicherung  
(Bekanntmachung vom 7. Februar 1990, Amtsblatt S. 337, und vom 16. Dezember 1992, Amtsblatt 1993, S. 2, und Bekanntmachung vom 28. November 1996, Amtsblatt 1996, S. 519).

Die Versicherungen gemäß Buchstaben a) bis d) wurden mit der Aachener und Münchener Versicherung, Aachen, die Versicherungen gemäß Buchstaben e) bis f) mit dem Badischen Gemeindeversicherungsverband, Karlsruhe, abgeschlossen.

Fragen zu den unter a) bis f) genannten Versicherungen und Schadensmeldungen sind an das Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (0761) 387850, zu richten.

In Zweifelsfällen oder bei Meinungsverschiedenheiten mit der Versicherung kann sich der Stiftungsrat auch an das Erzbischöfliche Ordinariat, Tel. (0761) 2188-362, wenden.

Für die genannten Versicherungsrisiken sind keine Einzelverträge mehr abzuschließen. Eventuell noch bestehende Einzelverträge sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen.

Für die Bauwesenversicherung besteht ein Generalvertrag mit der Aachener und Münchener Versicherung. Der Abschluß einer solchen Versicherung und die Kosten der Prämie obliegen im Einzelfall dem jeweiligen kirchlichen Bauherren. Die Anmeldung zu diesem Vertrag ist möglich beim Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg (Bekanntmachung vom 18. Juli 1974, Amtsblatt S. 109).

#### Gebäudeversicherung

Mit der Gebäudeversicherung Baden-Württemberg AG konnte ein Sammelvertrag bezügl. der Feuer- und Elementarschadenversicherung abgeschlossen werden, dem auch die Kirchengemeinden beigetreten sind.

Dieser Sammelvertrag gilt vorerst vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1998 und enthält hinsichtlich Prämienentwicklung, Versicherungsbedingungen und Verwaltungsablauf auf längere Zeit gesicherte und zum Teil günstige Konditionen (bspw. einheitlicher Prämiensatz unabhängig von Gebäudeart und Standort in Höhe von 0,26 %, automatische Mitversicherung von neu hinzukommenden Betriebsgrundstücken u. a.).

Im 1. Halbjahr 1998 sind Verhandlungen bezüglich Prämiensatz und Versicherungsbedingungen zu führen. Für Rückfragen stehen vorrangig die Verrechnungsstellen bzw. die Geschäftsstellen der großen Gesamtkirchengemeinden zur Verfügung. Sofern darüber hinaus Fragen offen bleiben, ist auch das Versicherungsbüro Ruby, Inh. Richard Löffler, Schreiberstraße 8, 79098 Freiburg, Tel. (0761) 387850, um Klärung bemüht.

#### HHSt. 1880

##### Kirchenmusik

Für die Kirchenmusiker gilt die Dienst- und Vergütungsordnung der Erzdiözese Freiburg vom 14. Juli 1992 (Amtsblatt S. 401) und die ab 1994 gültige Änderung (Amtsblatt 1994, S. 285ff).

#### Fahrtkosten der Kirchenmusiker

Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte sind keine Dienstreisen. Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte werden daher nicht ersetzt. In begründeten Ausnahmefällen kann einem nebenberuflichen oder freiberuflichen Kirchenmusiker (Organisten und/oder Chorleiter) ein Fahrtkostenzuschuß gewährt werden, wenn die Mindestentfernung zwischen Wohnung und Kirche bzw. Proberaum mehr als 5 km beträgt. Die Höhe des Zuschusses wird auf die

Kosten eines öffentlichen Verkehrsmittels der zweiten Wagenklasse begrenzt. Wird anstelle eines öffentlichen Verkehrsmittels ein eigenes Kraftfahrzeug benutzt, so kann der Berechnung des Zuschusses der Pauschbetrag nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 EStG (0,70 DM) je Entfernungskilometer zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zugrunde gelegt werden. In beiden Fällen ist der Zuschuß auf maximal 20,- DM je Dienst begrenzt.

Bei nebenberuflichen (nichtselbständigen) Kirchenmusikern ist der Fahrtkostenzuschuß durch den Arbeitgeber mit den Bezügen oder gem. § 40 Abs. 2 EStG pauschal zu versteuern. Die Zuschüsse zu den Kosten für öffentliche Verkehrsmittel sind gem. § 3 Ziff. 34 EStG steuerfrei. Freiberufliche Kirchenmusiker sind für die Versteuerung des Fahrtkostenzuschusses in jedem Fall selbst verantwortlich.

#### Anschaffung von Probeklavieren

Die Regelung, wonach im Einzelfall bei der Anschaffung von Probeklavieren ein Zuschuß gewährt werden konnte, wird ersatzlos aufgehoben. Damit gelten für die Anschaffung von Probeklavieren die gleichen Voraussetzungen wie bei einer anderen Anschaffung im mobiliaren Bereich. Die Finanzierbarkeit muß im Rahmen des Haushaltsplanes der Kirchengemeinde geprüft werden.

#### HHSt. 2170

##### Pfarrbüchereien

Kirchengemeinden, in denen Pfarrbüchereien unterhalten werden, können hier die notwendige finanzielle Ausstattung dieser Einrichtung veranschlagen. Über die Höhe des Ansatzes befindet der Stiftungsrat nach den örtlichen Bedürfnissen im Rahmen der laufenden Haushaltsmittel.

#### HHSt. 4200.7451

##### Zuweisung an den Kreiscaritasverband

Um die finanziellen Voraussetzungen für eine fruchtbare Tätigkeit der Caritassekretariate in den einzelnen Stadt- und Landkreisen zu sichern, ist nach der Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariates vom 6. Februar 1992 (Amtsblatt S. 311) von jeder Pfarrei ein Betrag von jährlich 1,- DM für jedes Pfarreimitglied an das Stadt- bzw. Kreiscaritassekretariat abzuführen.

#### HHSt. 4200.0351, 4200.7452 bis 7455

##### Zuweisungen an die Sozial-, Dorfhelferinnen- und Krankenstationen

Der erste vollständige Haushaltszeitraum nach der Einführung der Pflegeversicherung zum 01.01.1995 ist abgeschlossen. Die Bewertung der vorliegenden Zahlen

zeigt sehr unterschiedliche Auswirkungen auf die Finanzierungssituation der einzelnen Sozialstationen. Auf der Basis der Rechnungsergebnisse von 1996 erreichten 22 % der erfaßten Sozialstationen einen Kostendeckungsgrad von 100 % und mehr. In 78 % der Fälle ist eine Kostendeckung von 75 – 99 % gegeben, wobei die Anzahl der Sozialstationen mit einem Kostendeckungsgrad von unter 85 % als eher gering bezeichnet werden kann. Festzuhalten ist jedenfalls, daß gegenüber der Finanzierungssituation vor Einführung der Pflegeversicherung keine Verbesserung in dem Sinne eingetreten ist, daß ein voller Kostendeckungsgrad sich nahezu von alleine einstellt. Die kirchlichen Sozialstationen müssen sich vielmehr einer Marktsituation stellen, die auch gekennzeichnet ist durch die Konkurrenz privater Anbieter. Dies setzt voraus, daß bei der Betriebsführung der betriebswirtschaftliche Aspekt den erforderlichen Stellenwert erhält. Mit Schreiben vom 02.02.1998 geht der Diözesancaritasverband ausführlich auf Fragen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Sozialstationen ein. Folgende Grundsatzaussagen sind hierbei von Bedeutung:

- Auch zukünftig soll sich der diakonische Dienst der Kirchengemeinden darin äußern, daß ein ambulantes pflegerisches Angebot in kirchlicher Trägerschaft zur Verfügung steht. Die dauerhafte Existenzsicherung dieser Dienste setzt jedoch voraus, daß ein nicht gedecktes Defizit von den Kirchengemeinden auf Dauer getragen werden kann.
- Die Auswertung der statistischen Zahlen zeigt, daß eine vollständige Kostendeckung möglich ist. Es muß Ziel einer jeden Sozialstation sein, eine möglichst vollständige Kostendeckung zu erreichen.
- Alle Sozialstationen, die ohne Zuschüsse und Eigenmittel keine vollständige Kostendeckung erreicht haben, müssen nach den Ursachen dafür suchen sowie geeignete Steuerungsmaßnahmen ergreifen.

Sofern und soweit bei der Sozialstation Fehlbeträge verbleiben, ist es nach wie vor Aufgabe der Trägerinstitution der Sozialstation und damit der Kirchengemeinden als deren Mitglieder, für die Abdeckung des Defizits zu sorgen. Sofern hierfür nicht Beiträge eines Fördervereins in Anspruch genommen werden können, müssen die Kirchengemeinden die Abdeckung des Defizits aus eigenen Mitteln übernehmen.

Es ist jedoch nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß solche Defizite nicht einfach „entstehen“ dürfen. Es ist vielmehr Aufgabe der verantwortlichen Gremien der Sozialstation, darüber zu befinden, welche Aktivitäten die Sozialstation übernehmen soll und wie diese finanziert werden können. An dieser Diskussion müssen sich die Kirchengemeinden beteiligen und hierbei auch bedenken, in welchem Umfang sie für zusätzliche Leistungen an die Sozialstation einstehen können.

HHSt. 4200.0351

Die Notwendigkeit von Fördervereinen ist nach wie vor gegeben. Wir bitten allerdings, die vorliegenden Satzungen zu überprüfen. Eine Einschränkung des Förderzwecks auf die Sozialstation ist abzuändern. Wir verweisen im übrigen auf die im Amtsblatt 1996, S. 497ff, veröffentlichte „Mustersatzung für einen örtlichen caritativen Förderverein“.

Umlagen und Betriebskostendefizite für die sozialen Einrichtungen dürfen einen zuschußbedürftigen Kirchengemeindehaushalt nicht über die spezielle Schlüsselzuweisung hinaus belasten. Zuwendungen aus dem Ausgleichstock werden zur Deckung von Fehlbeträgen in aller Regel nicht gewährt. Es muß daher erreicht werden, daß für die Restfinanzierung der Umlage an die Sozialstation ein angemessenes Beitragsaufkommen aus dem Förderverein zugunsten der Kirchengemeinde bereitgestellt werden kann. Die Kirchengemeinden sind nach den Satzungen der Sozialstationen deren Mitglieder und als solche zur Zahlung der Umlagen verpflichtet. Das von den Fördervereinen aufgebrachte Beitragsaufkommen soll daher, soweit zur Zahlung der Umlage erforderlich, über die Kirchengemeinderechnung an die Sozialstation abgeführt werden.

Zur Möglichkeit der Gebührenermäßigung bei den Sozialstationen wird auf den Erlaß vom 13. September 1989 (Amtsblatt S. 222) hingewiesen. Allerdings ist eine Gebührenermäßigung nur in dem Bereich möglich, der nicht durch Leistungsentgelte der Sozialversicherung finanziert ist. In der Praxis spielt deshalb ein Gebührennachlaß im Zusammenhang mit einer Fördervereinsmitgliedschaft keine große Rolle mehr.

HHSt. 4460  
Kindergärten

### *1. Ausstattung mit Schlüsselzuweisungen*

Für die Schlüsselzuweisungen für Kindertagesstätten gilt die Schlüsselzuweisungs-Ordnung 1998 und 1999 (Ziffer 2.31).

Richtlinien für die personelle Besetzung der Kindertagesstätten sind im Amtsblatt 1991, S. 239, veröffentlicht. Der darin enthaltene „Regelstellenplan“ wurde mit Erlaß vom 10. Januar 1992 (Amtsblatt S. 289) fortgeschrieben. Nach Aussetzung der staatlichen „Richtlinien zur räumlichen Ausstattung, personellen Besetzung und zum Betrieb der Kindergärten“ durch die Landesregierung wurden die dortigen Mindestanforderungen für die personelle Besetzung von Kindertagesstätten mit Erlaß vom 8. Dezember 1992 (Amtsblatt S. 478f) übernommen. Hieran tritt auch nach zwischenzeitlich erfolgter Aufhebung der Landesrichtlinien keine Änderung ein.

Der „Regelstellenplan“ ist keine kirchliche Vorschrift über eine in jedem Fall vorgeschriebene Personalausstattung der Kindertagesstätten. Der „Regelstellenplan“ gibt lediglich die personelle Besetzung wieder, die in der Regel mit den innerhalb der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln finanziert werden kann. Im Hinblick darauf gilt aufgrund der Richtlinien von 1991 „nunmehr jede Personalstelle im Kindergartenbereich generell als genehmigt, wenn sich die personelle Besetzung der Einrichtung innerhalb der Vorgaben des Regelstellenplans bewegt“. Dies ersetzt jedoch nicht die nach wie vor notwendige Entscheidung der zuständigen Organe des Kindergarten-trägers, welche konkrete personelle Besetzung unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten für die Kindertagesstätte vorgesehen wird. Hierbei muß die schlechte finanzielle Gesamtlage besonders sorgfältig mitbedacht werden.

Die Genehmigung der Arbeitsverträge bleibt ebenfalls generell nach wie vor erforderlich. Im Amtsblatt vom 10. Mai 1994 (S. 359) wurden Voraussetzungen genannt, bei deren Vorliegen die Genehmigung von Arbeitsverträgen mit in katholischen Tageseinrichtungen für Kinder erzieherisch tätigen Fachkräften als erteilt gilt. Im übrigen wird auf die einschlägige Bekanntmachung im vorstehend genannten Amtsblatt verwiesen.

Wegen der zurückgehenden Kirchensteuereinnahmen können neue Kindergärten nicht genehmigt werden. Dasselbe gilt in aller Regel für die Erweiterung bestehender Kindergärten. Nähere Ausführungen hierzu sind im Amtsblatt 1998, S. 284, veröffentlicht.

## 2. Elternbeiträge in den Kindertagesstätten

In Abstimmung mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg und mit dem Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe wurden ab Beginn des Kindergartenjahres 1997/98 die Mindestsätze für die Elternbeiträge in den katholischen Kindertagesstätten im Erzbistum wie folgt festgesetzt:

- a) In Regelkindergärten:
- |                                  |          |
|----------------------------------|----------|
| Je Erstkind monatlich            | 110,- DM |
| je Zweitkind monatlich           | 52,- DM  |
| für jedes weitere Kind monatlich | -, DM    |
- b) In Kindertagesheimen und Tagheimgruppen:
- |   |          |
|---|----------|
| Je Erstkind monatlich   | 270,- DM |
| je Zweitkind monatlich  | 156,- DM |
| für jedes weitere Kind monatlich                                | -, DM    |
| jeweils zuzüglich kostendeckendem<br>Verpflegungskostenbeitrag. |          |
- c) In Gruppen mit erweiterter Öffnungszeit:  
Je nach Umfang der erweiterten Öffnungszeit und der Zahl der Kinder, die davon Gebrauch machen,

ist ein Zuschlag zum Regelbeitrag (Buchst. a) von monatlich 10,- DM bis 30,- DM je Kind zu erheben.

Die vorstehend genannten Elternbeitragssätze stellen Mindestbeiträge dar. Soweit es die Kostensituation der einzelnen Kindertagesstätten erfordert, sind höhere Elternbeiträge festzusetzen.

Wenn dies aufgrund eines bestehenden Kindergartenvertrags erforderlich ist, ist die Erhöhung des Elternbeitrags mit der bürgerlichen Gemeinde abzustimmen, bzw. im Kuratorium vorzubereiten.

Nach den staatlichen Elternbeitragsrichtlinien vom 20. Januar 1983 ist auch der Elternbeirat vor der Festsetzung der Elternbeiträge im Rahmen der für den Träger verbindlichen Regelungen zu hören.

Wegen einer Festsetzung der Elternbeiträge zum Kindergartenjahr 1998/99 werden demnächst Gespräche mit dem Gemeindetag Baden-Württemberg geführt.

Eine Ermäßigung der Elternbeiträge im Einzelfall setzt die Übernahme des für die Kirchengemeinderechnung entstehenden Beitragsausfalls durch die Kommune voraus.

In den Haushaltsrichtlinien 1996/97 wurde auf die Möglichkeit der Erhebung der Elternbeiträge in 11 anstatt in 12 Monatsbeiträgen hingewiesen. Im Amtsblatt 1998, S. 283f, wurde eine überarbeitete Fassung der „Ordnung der Tageseinrichtung für Kinder“ veröffentlicht. Hiernach wird bei Schulabgängern der Elternbeitrag für den Ferienmonat auch dann entrichtet werden müssen, wenn die Kündigung des Betreuungsvertrages zum Ende des Monats erfolgt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Ferien beginnen. Wenn auch nach wie vor die Möglichkeit von 11 Monatsbeiträgen besteht, sehen wir aufgrund der vorstehend genannten Neuregelung hierfür keine dringende Notwendigkeit mehr.

Zur Finanzierung der Mehrkosten in Kindertagesheimen werden den Kirchengemeinden gemäß Ziff. 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung zusätzliche Punkte gewährt. Mit diesen Schlüsselzuweisungen und mit den üblichen Landes- und Gemeindegzuschüssen muß auch für die Tagheime eine ausgeglichene Betriebsrechnung erreicht werden.

Eine ungenügende Kindergartenfinanzierung kann nach wie vor nicht hingenommen werden. Eine Kindergartenfinanzierung wird insbesondere dann als ungenügend angesehen, wenn die Beteiligung der politischen Gemeinde  $66\frac{2}{3}$  % der durch Elternbeiträge und Zuschüsse des Landes nicht gedeckten Betriebskosten oder 45 % der Kosten des Fachpersonals nicht erreicht und der auf die Kirchengemeinde entfallende Fehlbe-

trag der Betriebsrechnung die aus den Betriebs- und Gebäudepunkten gewährte Schlüsselzuweisung gemäß Ziffer 2.24 und 2.31 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung übersteigt. Solche Fehlbeträge können nicht zu Lasten des Ausgleichstocks übernommen werden. Wir bitten daher die Stiftungsräte derjenigen Kirchengemeinden, deren Kindergartenabrechnungen Fehlbeträge aufweisen, zu prüfen, ob alle Einnahmequellen (Kommunalbeteiligung, Elternbeiträge) ausgeschöpft sind.

Die Kosten der Aus-, Fort- und Weiterbildung in Kindertagesstätten sind unter der HHSt. 4460.5670 zu veranschlagen. Hier gelten die Richtlinien zur beruflichen Fortbildung für pädagogisches Personal in kirchlichen Kindertagesstätten (Amtsblatt 1979, S. 187).

### *3. Gestellungsleistungen für Ordensangehörige*

Nach der Bekanntmachung vom 11. September 1997 (Amtsblatt S. 172) werden die Gestellungsleistungen für Ordensangehörige ab dem 1. Januar 1998 neu festgesetzt.

Ordensangehörige, die als Erzieherinnen oder als Fachpersonal in den Sozialstationen beschäftigt sind, werden der Gestellungsgruppe III zugeordnet. Das jährliche Gestellungsgeld für diesen Personenkreis beträgt = 52.140,- DM. Sind die Ordensleute als Kindergartenleiterin eingesetzt, so ist für diese dann die Gestellungsgruppe II zugrunde zu legen, wenn eine vergleichbare Laienkraft nach BAT V b oder höher eingruppiert würde (vgl. Erlaß vom 8. Juni 1993, Nr. IX-13385). Die Gestellungsleistung in Gruppe II beträgt = 66.540,- DM; in Gruppe I beläuft sich die Gestellungsleistung auf 90.969,- DM. Für die Erstellung des Haushaltsplans 1999 können die Gestellungsleistungen 1998 mit 2,5 % fortgeschrieben werden. Mit der Gestellungsleistung sind sowohl die Aufwendungen für eine Haushaltsschwester wie auch alle Sachleistungen (Miete) abgegolten. Insbesondere entfällt die Gewährung der freien Station. Falls dies nach örtlicher Absprache weiterhin geschehen soll, sind die Sachbezugswerte in Abzug zu bringen.

Kirchengemeinden, die einer in der Sozialstation tätigen Schwester freie Unterkunft einschließlich freier Heizung und Beleuchtung gewähren, haben darauf zu achten, daß die Sozialstation dafür einen Ersatzbetrag leistet. Gegebenenfalls kann die Verpflichtung der Sozialstation mit der Umlage verrechnet werden.

HHSt. 5311 und 5319

Erträge aus Liegenschaften

Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind in jedem Fall auf ihre zeitgemäße Höhe zu überprüfen. Wir halten die Pfarrer und Stiftungsräte dazu an, die rechtlichen Möglichkeiten einer Miet- und Pachtanhebung auszuschöpfen und den Kirchengemeinden nicht durch zu

niedrige Miet- und Pachtpreise entsprechende Einnahmen entgehen zu lassen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß im Zusammenhang mit der Durchführung von Verbesserungs- und Erweiterungsmaßnahmen an Mietwohnungen vor Durchführung dieser Maßnahmen mit den Mietern eine Vereinbarung über die Anhebung der Miete in dem Umfang getroffen wird, daß die Wirtschaftlichkeit der Wohnung gewährleistet ist. Ferner wird darauf hingewiesen, daß die Nutzungsentschädigung für Dienst- und Werkwohnungen der kirchlich Bediensteten jeweils unter Beachtung des örtlichen Mietwertes vom Stiftungsrat zu überprüfen ist. Der örtliche Mietpreis ist aus dem Mietpreisspiegel der Kommune für vergleichbare Wohnungen zu ersehen. Sofern ein solcher Mietpreisspiegel nicht vorhanden ist, kann der Haus- und Grundbesitzerverein über eine angemessene Miete Auskünfte geben. Die Nutzungsentschädigung ist dem ortsüblichen Mietpreis anzupassen. Wird dies unterlassen, so kann dies zu erheblichen Steuernachzahlungen führen.

Betriebskosten (insbesondere die Kosten für Wärme und Warmwasseraufbereitung, Wasserversorgung und Entwässerung, Müll, Beleuchtung, Versicherungen und Grundsteuer) sind unter der HHSt. 5319.1861 neben den Mieten gesondert auszuweisen und jährlich abzurechnen.

HHSt. 5350

Zinserträge

Die Zinserträge (auch aus Rücklagen) sind in vollem Umfang zu veranschlagen. Die Zinsen aus einer zweckgebundenen Rücklage können dieser zugeführt werden.

HHSt. 6850

Schuldendienst

Gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung können Kirchengemeinden, die nicht in der Lage sind, ihren Schuldendienst voll aus laufenden Haushaltsmitteln oder aus örtlichen Spenden aufzubringen, besondere Schlüsselzuweisungen für ihre Darlehensverpflichtungen gemäß Ziffer 2.41 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung erhalten. Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, den verbleibenden Anteil von 50 % bzw. 60% des Schuldendienstes aus Haushaltsmitteln oder zusätzlichen Einnahmen aufzubringen.

HHSt. 7100.0311

Allgemeine Schlüsselzuweisungen

Jährlicher Anteil an der einheitlichen Kirchensteuer (Schlüsselzuweisung) für die Jahre 1998 und 1999 (vgl. Abschnitt I der Richtlinien).

Postvertriebsstück  
Entgelt bezahlt

## Amtsblatt der Erzdiözese Freiburg

Nr. 7 · 4. März 1998  
E 1302

Herausgeber: Erzbischöfliches Ordinariat, 79098 Freiburg im Breisgau, Herrenstraße 35, Fernruf (07 61) 21 88-1, Fax: (07 61) 2 18 85 99. Verlag: Druckerei Rebholz GmbH, 79106 Freiburg im Breisgau, Tennenbacher Straße 9, Telefon (07 61) 207 82-0, Fax (07 61) 2 64 61. Bezugspreis jährlich 75,- DM einschließlich Postzustellgebühr. Erscheinungsweise: Etwa 38 Ausgaben jährlich.

Gedruckt auf  
„umweltfreundlich 100 % chlorfrei gebleicht  Papier“

Bei Adreßfehlern bitte berichtigten Aufkleber an uns zurücksenden.  
Nr. 7 · 4. März 1998

HHSt. 7800

Sonstige allgemeine Deckungsmittel

Sammelgelder für den laufenden Haushalt sind nach dem zu erwartenden Sammelergebnis zu veranschlagen (vgl. Abschnitt IV Ziffer 2).

Ein Jahresansatz von 6,- DM/Katholik gilt für alle Haushalte als Richtwert. Gemeint sind Sammelgelder, Spenden und sonstige Erträge, die zur Finanzierung der veranschlagten Ausgaben bereitstehen.

HHSt. 9200.3160 ff. (Teil III Vermögensrechnung)

Bildung von Rücklagen

Soweit sich bei der Aufstellung der Haushaltspläne Überschüsse ergeben, sind diese gemäß Ziffer 1.5 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung einer Rücklage zuzuführen. Wegen der Zweckbindung verweisen wir auf die Ausführungen in Abschnitt V 1 d, die entsprechend Anwendung finden. Bei verschuldeten Kirchengemeinden empfehlen wir, Überschüsse zur außerordentlichen Darlehenstilgung zu verwenden. Bei vermieteten Gebäuden ist im Hinblick auf zukünftige Investitionsmaßnahmen eine zweckgebundene Rücklage zu bilden. Vorgesehen ist eine Rücklagenbildung in Höhe von 40 %

der Bruttomieteinnahmen (Gesamteinnahmen gemäß HHStelle 5319.1210 – 5319.1900). Wenn aus Mieterträgen Darlehen zu tilgen sind, kann die Rücklagenbildung um die von der Kirchengemeinde zu erbringenden Schuldendienstleistungen (evtl. bewilligte Schlüsselzuweisungen sind abzusetzen) ermäßigt werden.

Bei gemischt genutzten Gebäuden im Sinne der Ziff. 2.24 der Schlüsselzuweisungs-Ordnung (pfarrliche Nutzung + Vermietung) stehen der Kirchengemeinde neben den Mieteinnahmen Schlüsselzuweisungen zu. Die gegenüber einer rein pfarrlichen Nutzung entstehenden Mehreinnahmen müssen entsprechend vorstehender Regelung für die Gebäudeunterhaltung vorgesehen werden. Für vermietete Pfarrhäuser weisen wir auf den Erlaß vom 12. Januar 1995, VIII-1191, hin.

HHSt. 9200.9210-9230

Entnahme aus Rücklagen

Entnahmen aus Rücklagen, soweit sie zur Finanzierung von veranschlagten Ausgaben im Verwaltungs- bzw. Investitionshaushalt oder zum Ausgleich der Einnahmen und Ausgaben insgesamt benötigt werden, sind hier darzustellen.